Az: 1624-07.04:08/01 Drucksache 15

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
13. bis 14. April 2018

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Änderung des Ältestenwahlgesetzes

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes (Anlage 1) beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Die Vorlage hat das Ziel, das Ältestenwahlgesetz bei den Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht sowie bei Einzelfragen, die sich bei der letzten Gemeindekirchenratswahl gezeigt haben, anzupassen. Bei den Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht handelt es sich um Folgeänderungen der in Drucksache 14 vorgeschlagenen Grundordnungsänderung.

I. Begründung

Zur Begründung im Einzelnen wird für das aktive und passive Wahlrecht auf die Drucksache 14 (dort unter I.) sowie im Übrigen auf die Erläuterungen in der Anlage 2 verwiesen.

II. Insb. Feststellung des passiven Wahlrechts

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist folgendes zu ergänzen: Die Feststellung, wer beim passiven Wahlrecht „in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht“ wurde, bedarf näherer Erläuterung. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht konfirmiert, ergibt sich aus den vorgeschlagenen Formulierungen folgendes Verfahren, das auch in der Handreichung für die Gemeindekirchenratswahlen (In 20 Schritten zur Ältestenwahl) dargestellt werden kann:

1. Auf welche Weise die Kandidatin oder der Kandidat mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht wurde, kann nicht allgemein geregelt sein. Denkbar ist eine langjährige Praxis des Lebens und Glaubens in der Gemeinde, ein Taufunterricht vor der Erwachsenentaufe, eine gründliche Reflexion im Rahmen eines Übertritts oder Ähnliches. Hierfür können in der genannten Handreichung Beispiele genannt werden.

2. Die Pfarrerin oder Pfarrer erstellt ein Votum, am besten auf der Grundlage eines Gesprächs, wenn sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten nicht kennt.

3. Der Gemeindekirchenrat muss die Wahlvorschläge vor der Wahl prüfen (§ 11 des Ältestenwahlgesetzes). Hierbei muss er die Feststellung treffen, ob auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 ÄWG gegeben sind. Kommt er zu der Überzeugung, dass das erforderliche Vertrautsein mit Glaube und Gemeindepraxis gegeben ist, setzt er den Wahlvorschlag auf die Kandidatenliste.

4. Sieht der Gemeindekirchenrat die Voraussetzungen nicht als gegeben an, weist er den entsprechenden Wahlvorschlag zurück. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 5 Werktagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 4 Ältestenwahlgesetz). Hierüber entscheidet der Gemeindekirchenrat. Bleibt er bei seiner Zurückweisung, so kann die Zurückweisung im Rahmen des Wahlanfechtungsverfahrens nach der Wahl gerichtlich überprüft werden.

Anlagen:

1. Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Ältestenwahlgesetz
2. Synopse und Erläuterungen